

Teilnahmebedingungen –

II. Technische Vorschriften

II. Technische Vorschriften

1. Standpläne, Auf- und Abbau, Anforderungen

- 1.1 Standaufbau und -abbau
- 1.2 Standpläne, Genehmigungen
- 1.3 Rechtliche Anforderungen
- 1.4 Hausordnung
- 1.5 Verstöße

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

- 2.1 Verkehrsordnung
- 2.2 Rettungswege
- 2.3 Sicherheitseinrichtungen
- 2.4 Standnummerierung
- 2.5 Standbewachung
- 2.6 Notfallräumung

3. Standbaubestimmungen

- 3.1 Standsicherheit, barrierefreies Bauen
- 3.2 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
- 3.3 Ausgänge, Rettungswege, Türen
- 3.4 Podeste, Leitern, Treppen, Stege
- 3.5 Standgestaltung
- 3.6 Zweigeschossige Bauweise
- 3.7 Freigelände

4. Technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

- 4.1 Allgemeine Vorschriften
- 4.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
- 4.3 Elektroinstallation
- 4.4 Wasserinstallation
- 4.5 Druckgasflaschen, Brennstoffe
- 4.6 Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen
- 4.7 Abfallentsorgung

Es gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen (siehe buchmesse.de/agb) sowie die folgenden „Technischen Vorschriften“.

1. Standpläne, Auf- und Abbau, Anforderungen

1.1 Standaufbau und -abbau

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Genehmigungsanträge für vorzeitigen Zutritt und verlängerten Abbau sind bis spätestens 1. August 2026 beim Veranstalter einzureichen. Der Aufbau und die Einrichtung des Messestandes müssen am Tag vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 20.00 Uhr beendet und die Hallen von nicht auf dem Stand verbleibenden Gütern geräumt sein. Der Aufbau der Systemstände durch den Veranstalter ist ebenfalls bis spätestens Dienstag vor Messebeginn, 20.00 Uhr, abgeschlossen. Die Durchführung von Änderungswünschen und Reklamationen kann nach dieser Frist erfolgen. Der Abbau der Stände sowie die Zulieferung von Verpackungsmaterial vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung, Sonntag, 17.30 Uhr, sind nicht zulässig. Die Einlasszeit für Fahrzeuge auf das Gelände ist Sonntag, 19.00 Uhr, ab dann sind Hallen und Gelände für den Abbau geöffnet. Aussteller mit Systemständen müssen ihre Stände bis spätestens Sonntagabend, 11. Oktober 2026, von allem Inhalt geleert haben. Am Montag werden die Sitzschränke vom Reinigungspersonal geleert, Inhalte entsorgt und die Stände abgebaut. Die Räumung und Säuberung der Ausstellungsfläche von Eigenbauständen muss bis Montag, 24.00 Uhr erfolgt sein. Wird ein Stand erst im Laufe des Montags abgebaut, ist der Aussteller verpflichtet, für die Sicherung und Bewachung seines Standes und der Exponate zu sorgen.

1.2 Standpläne, Genehmigungen

Jeder Eigenbaustand ist genehmigungspflichtig. Bis spätestens 1. August sind folgende Dokumente mit deutscher oder englischer Beschriftung als PDF beim Veranstalter (custombuiltstand@buchmesse.de) einzureichen:

Für Eigenbaustände mit einer Standhöhe von über 2,5 m oder ab 40 qm Fläche:

Standpläne, Grundrisse, Schnitt und Seitenansichten, aus denen alle Maße (Außenmaße der Standfläche und Gesamthöhe inkl. Abhängungen) eindeutig ersichtlich sind.

Für Eigenbaustände bis zu einer Standhöhe von 2,5 m und unter 40 qm Fläche:

Ein Grundriss, aus dem die Außenmaße der Standfläche eindeutig ersichtlich sind.

Für Messestände mit einer Grundfläche größer als 100 qm, Sonderaufbauten (zweigeschossige Bauten, Kino- und Zuschauerräume, Szenenflächen, Bauten im Freigelände, fliegende Bauten, mobile Stände) und Sonderkonstruktionen (insbesondere Standaufbauten, Exponate und Wände über 4 m Höhe, geschlossene Decken, Podeste und Bühnen höher als 0,2 m, Glaskonstruktionen, bewegte Bauteile, Decken-Boden-Verbindungen) sind ebenfalls vollständig vermaßte Standpläne (mit deutscher oder englischer Beschriftung) in geeignetem Maßstab (z. B. 1:100) als PDF mit Grundrissen, ggf. Schnitten und Ansichten beim Veranstalter (custombuiltstand@buchmesse.de) und über www.messefrankfurt.com/standgenehmigung zur Genehmigung einzureichen.

Für die Errichtung von Sonderaufbauten und Sonderkonstruktionen wird die Genehmigung zum Aufbau nur erteilt, wenn der Aussteller rechtzeitig (bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn) folgende prüffähige Unterlagen in digitaler Form als PDF in deutscher oder englischer Sprache einreicht:

- a. die von einem zweiten, unabhängigen Statiker nachweisbar geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen, alternativ eine prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen,
- b. eine (Bau-)Beschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit Zertifikaten in deutscher oder englischer Sprache),
- c. Standbauzeichnungen (vermaßte Standpläne) in einem geeigneten Maßstab, z. B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n),
- d. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten.
- e. Bei Vorlage einer Typenprüfung/eines Prüfbuchs entfällt Punkt a).

Der Veranstalter und die Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden auch Messe Frankfurt genannt) als Betreiber des Messegeländes sind berechtigt – und im Falle von 1.2 a) zweite Alternative verpflichtet – die vom Aussteller eingereichten Unterlagen durch einen von der Messe Frankfurt beauftragten Statiker und soweit notwendig durch einen Brandschutzgutachter überprüfen zu lassen. Das Ingenieurbüro wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers. Die Messe Frankfurt stellt die Kosten für Statik- und Brandschutzprüfungen dem Aussteller/Standbauer direkt in

Rechnung. Legt der Aussteller nicht rechtzeitig prüffähige Unterlagen vor, besteht kein Anspruch auf Errichtung des Sonderaufbaus und der Sonderkonstruktion. Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer aufgrund des erhöhten Aufwands Mehrkosten zur Folge.

Ebenfalls freigabepflichtig sind Einbauten in angemieteten Räumen. Die Planungsunterlagen sind entsprechend der oben stehenden Vorgaben einzureichen.

Jegliche Art von Sonderveranstaltungen, die ein Aussteller im Rahmen der Frankfurter Buchmesse durchführen möchte, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

1.3 Rechtliche Anforderungen

Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den vorliegenden „Technischen Vorschriften“ entsprechen. Die „Technischen Vorschriften“ beruhen auf der in Hessen per Ministerialerlass eingeführten Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR). Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für den Standaufbau, die Standgestaltung und den Betrieb seines Ausstellungsstandes verantwortlich. Der Aussteller trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der von ihm angemieteten Ausstellungsfläche nach Maßgabe der „Technischen Vorschriften“.

1.4 Hausordnung

Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist die Messe Frankfurt Venue GmbH. Sie übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände ausgehängte Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, ergänzend zur Hausordnung des Betreibers eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen. Der Aussteller kann die aktuelle Hausordnung unter www.buchmesse.de/hausordnung einsehen oder herunterladen.

1.5 Verstöße

Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Vorschriften“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter die Beseitigung von Gegenständen verlangen, die durch Geruch, Geräusche oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen können.

Bei anhaltenden Verstößen gegen die „Technischen Vorschriften“ kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie z.B. im Verkehrsleitfaden beschrieben – einschließlich der Anweisungen des eingesetzten Ordnungspersonals unbedingt zu beachten und ihnen ist entsprechend Folge zu leisten.

Während der gesamten Messedauer ist das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Messegelände nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Messedirektion.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, auch während der Auf- und Abbauphase. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Brandschutztechnische Einrichtungen wie Hydranten und deren Kennzeichnung in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen und Tore im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen außen und innen freigehalten werden, sie müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege sowie Gänge in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Wenn die Grenze zwischen Standfläche und Hallengang nicht durch unterschiedlichen Bodenbelag klar erkennbar ist, muss diese vom Aussteller entsprechend markiert werden, siehe 3.5.8 Bodenbeläge. Der Gang ist in voller Breite freizuhalten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden. Hallengänge dienen als Rettungswege! Der Veranstalter oder die Messe Frankfurt sind im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege oder des Hallenganges abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Frankfurt oder des Veranstalters kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden. Eventuell entstehende Kosten der Räumung trägt der Verursacher.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Standnummern werden vom Veranstalter in einheitlichem Design erstellt. Bei veranstaltereigenen Ständen werden die Standnummern vom Veranstalter angebracht. Bei Eigenbauständen wird das Standnummernschild mit selbstklebender Halterung während der Aufbauarbeiten an den Stand geliefert. Die Aussteller sind verpflichtet, es in der vorgegebenen Höhe an einer an den Hallengang grenzenden Wand gut sichtbar anzubringen. Die Standnummern dürfen während der Veranstaltungszeit weder entfernt noch abgedeckt oder auf andere Weise unlesbar gemacht werden.

2.5 Standbewachung

Während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch den Ordnungsdienst des Veranstalters eine allgemeine Begehung und Beobachtung des Geländes sowie der Hallen. Eine Bewachung von Messeständen und von Ausstellungsgut ist nicht Gegenstand dieser Aufsichtsmaßnahmen des Veranstalters und seines Ordnungsdienstes. Der Aussteller hat selbst für eine ggf. notwendige Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsguts während der Veranstaltung zu sorgen. Die Bewachung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist nur durch die Beauftragung einer Standbewachung bei der vom Veranstalter zugelassenen Bewachungsgesellschaft möglich.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen können die Schließung und Räumung von Hallen, Räumen und Flächen durch den Veranstalter angeordnet werden.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Standsicherheit, barrierefreies Bauen

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtung sowie Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und auf Anforderung des Veranstalters nachweispflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden: $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/qm}$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden, $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/qm}$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Bei freistehenden Konstruktionen ist zudem eine Anpralllast von 1,0 kN in 1 m Höhe zu berücksichtigen. Bei größeren Auskragungen oder exzentrischen Formen sowie bei Konstruktionen über 4 m sind statische Nachweise zur Prüfung einzureichen.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Frankfurt oder des Veranstalters prüffähig vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Die Messe Frankfurt behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Um Stände auch für Personen mit Mobilitätseinschränkung ohne fremde Hilfe zugänglich zu machen, sollte bei der Gestaltung auf eine barrierefreie Ausführung geachtet werden. Dies gilt für die Zugänglichkeit, für die Flächen innerhalb des Standes sowie für die Erreichbarkeit von Exponaten und Einrichtungen.

3.1.1 Standbaugenehmigung

Eigenbaustände sind genehmigungspflichtig. Darüber hinaus unterliegen alle anderen Standbauten, zweigeschossige Stände, Sonderbauten und -konstruktionen einem besonderen Genehmigungsverfahren durch den Veranstalter und die Messe Frankfurt (siehe 1.2). Zusätzliche Anforderungen können vonseiten der Bauaufsichtsbehörden und vonseiten der Branddirektion gestellt werden.

3.1.2 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht freigegeben sind, nicht den „Technischen Vorschriften“, den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Gesetzen entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, den Abbau des Standes anzuordnen. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer den Veranstalter schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

3.2 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

3.2.1 Brandschutz

Alle auf den Messestand eingebrachten Materialien, inkl. der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung des Standes berücksichtigt werden. Die Messe Frankfurt behält sich vor, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern. Das Verwenden von offenem Feuer ist verboten. Die Ausstellungshallen sind mit technischen Anlagen zum Brandschutz ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen durch den Standbau eingeschränkt werden (z. B. durch horizontal angebrachte Textilien oder geschlossene Standbaudecken), so sind zusätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich, die im Einvernehmen mit der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, zu treffen sind. Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

3.2.1.1 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.2.1.2 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. Sollten Exponate entgegen ihres eigentlichen Bestimmungszweckes für den Standbau eingesetzt werden, so haben diese den Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes für Standbaumaterialien zu entsprechen. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei)hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Hinterleuchtete Flächen/Wände und LED-Wände sind rückseitig ohne Hilfsmittel für die Feuerwehr zugänglich auszuführen.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Der Einsatz von Kunstpflanzen und Trockenblumen (stabilisierte Pflanzen) ist nicht gestattet, es sei denn sie sind nachweislich vom Hersteller mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 zertifiziert. Wurden Materialien nachträglich brandschutztechnisch behandelt, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dies durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgt ist. Sämtliche Vorgaben und Einschränkungen vom Hersteller der verwendeten Mittel, im Besonderen hinsichtlich der Handhabung und des Anwendungsbereiches, sind zu beachten und umzusetzen. Bei einem Materialmix, wenn z.B. ein Dekorationsobjekt aus unterschiedlichen Materialien besteht (u.a. Kunstpflanzen mit Kunststoff- und Gewebeanteil), haben sämtliche Bestandteile den Brandschutzanforderungen zu entsprechen und sind gesondert zu betrachten. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Kunstpflanzen, die über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0.

Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

3.2.1.3 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Fahrzeugen ist stets beim Veranstalter und der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzumelden und genehmigungspflichtig. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/-er Fahrzeugtyp (-en) erforderlich. Der jeweiligen Antriebstechnik entsprechend gibt es für alle Fahrzeuge und deren Ausstellung individuelle Vorschriften, die in Abschnitt 4.4.1.2 der Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt GmbH festgehalten sind und eingehalten werden müssen.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten. Das Fahrzeug muss zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden, oder der Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang oder eine Fahrzeugbewegung auslösen können. In jedem Fall muss der Aussteller das unbeabsichtigte oder fahrlässige Bewegen der Fahrzeuge verhindern.

Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet und vorab dem Veranstalter und der Messe Frankfurt eingereicht werden.

Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

3.2.1.4 Gefahrstoffe, explosionsgefährliche Stoffe

Das Einbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, entzündlich, giftig, gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend sind, ist verboten.

3.2.1.5 Pyrotechnik, Laser, LED

Pyrotechnische Gegenstände sowie deren Vorführungen sind nicht gestattet. Der Betrieb von Laseranlagen ist nicht gestattet. Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 gemäß DIN EN 62471 ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzumelden. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. LED-Wände oder -Flächen müssen rückseitig ohne Werkzeug für die Feuerwehr zugänglich sein. Die Hinweise und Vorgaben der DIN 56929:2024-07 „Veranstaltungstechnik – LED-Wandsysteme und Zubehör, Schnittstellen und sicherheitstechnische Anforderungen“ sind zu beachten und anzuwenden.

3.2.1.6 Ballons und Flugobjekte

Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten, die mit brennbarem Gas oder Sicherheitsgas gefüllt sind, sowie sonstige Flugobjekte (z.B. Drohnen etc.) ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Mit Sicherheitsgas gefüllte Messeballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen, mind. 2 m vom Nachbarstand entfernt und im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, können auf Antrag vom Veranstalter und der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management freigegeben werden. Das Verteilen von Luftballons ist nicht gestattet.

3.2.1.7 Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Hazern und Sparkulars ist nicht gestattet.

3.2.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen. Abfallbeutel können nach dem täglichen Veranstaltungsende in den Gang gestellt werden. Dort werden sie abgeholt.

3.2.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind in allen Messehallen verboten. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzender Bau- und Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

3.2.1.10 Feuergefährliche Arbeiten

Alle feuergefährlichen Arbeiten und Handlungen, wie z. B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen, müssen bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, angezeigt und von dieser freigegeben werden. Sie dürfen erst nach Freigabe und Vorliegen des Erlaubnisscheins begonnen werden, und die Umgebung ist gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

3.2.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut/brennbaren Materialien jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) an den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen – auch kurzfristig – ist nicht zulässig. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch die Vertragsspediteure eingelagert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Transportboxen, welche bedingt durch ihr Gewicht nicht händisch getragen und aufgrund ihrer Konstruktion nicht mit Gabelstaplern oder Handhubwagen transportiert werden können, sind nicht zulässig.

3.2.1.12 Feuerlöscher

Jeder Stand bis 200 qm muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 qm ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein. Für Messestände bis zu einer Fläche von 30 qm ohne geschlossene Decke kann statt des Feuerlöschers alternativ eine Löschspray-Dose mit einem Löschvermögen von mindestens 8 A (2 Löschmitteleinheiten gemäß Löschmitteltabelle ASR A2.2) vorgehalten werden. Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standflächen zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

3.2.1.13 Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

3.2.2 Geschlossene Deckenflächen

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 30 % der Fläche bezogen auf den einzelnen Quadratmeter geschlossen sind. Sprinklertaugliche Gewebeüberdachung mit einer Maschenweite (im gespannten Einbauzustand) von mindestens 4 x 4 mm ist ohne Verstrebung bis 30 qm Feldgröße zugelassen (kein Smoke Out). Das Gewebematerial muss als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102 1, mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse B (s1, d0) eingestuft sein. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu spannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Bei zweigeschossigen Aufbauten, Decken als Exponat oder Verdunklungen können geschlossene Decken mit Einschränkung zugelassen werden (für zweigeschossige Bauweise siehe auch Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.6).

Bis zu 30 qm zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Ausstellungsfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 qm nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 qm große Deckenfelder innerhalb eines Messestandes sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Falls es bei einer Unterschreitung der vorgeschriebenen Abstände – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2 der Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt, gegebenenfalls auch für den betroffenen Nachbarstand.

Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet. Geschlossene Decken größer als 30 qm sind freigabepflichtig. Die Pläne zur Freigabe sind bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn beim Veranstalter und der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, einzureichen. Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant, Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig. Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 qm mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Not-Aus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein. Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind in speziellen Tabellen aufgeführt, die beim Veranstalter angefordert werden können.

3.2.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Weitere Informationen zum Einsatz von Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen erhalten Sie vom Veranstalter oder der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.4 Waffenähnliche Gegenstände

Exponate, welche aufgrund ihrer objektiven Art und Beschaffenheit, auch entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung, als Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe eingesetzt werden könnten, sind vom Aussteller ausreichend vor unbefugtem Zugriff und Gebrauch zu schützen. Die Anwendung und selbständige Erprobung auf dem Stand durch Dritte, ist nur unter der unmittelbaren Aufsicht des Ausstellers zulässig.

3.2.5 Gefangene Räume/Aufenthaltsräume

Für gefangene Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) gelten die Auflagen laut Abschnitt 4.4.4 der Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt.

3.3 Ausgänge, Rettungswege, Türen

3.3.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Für Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie Ausstellungsflächen bis 100 qm, die für weniger als 100 Personen bestimmt sind, genügt ein Ausgang mit mindestens 0,9 m Breite. Ab einer Fläche von 100 qm und/oder mehr als 100 Personen sind zwei möglichst weit auseinander- und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich. Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl:

- Weniger als 200 Personen: mind. 0,9 m
- Mehr als 200 Personen: mind. 1,2 m. Staffelungen sind nur in 0,6-m-Schritten pro 100 Personen zulässig.

Die Rettungswege sind nach den Unfallverhütungsvorschriften, BGV 8/ASR A1.3, zu kennzeichnen.

3.3.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Vorhängen, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, dürfen nicht in den Hallengang aufschlagen, nicht abschließbar sein und müssen von innen jederzeit leicht in voller Breite geöffnet werden können.

3.4 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,2 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen (max. Steigung 6 %) mit der tieferliegenden Fläche verbunden sind. Die Brüstung muss mindestens 1,1 m hoch sein. Umwehungen und Geländer auf Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für Podeste ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktionen entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1 DE [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/qm ausgelegt sein. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1–C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,2 m hoch sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußbodens muss mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlraumbereiche von Podesten, deren Höhe geringer als 0,2 m ist, können vom Überwachungsschutz der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden.

Hohlraumbereiche von Podesten mit automatisch betriebenen Drehscheiben oder mit Massierungen von Kabelbrandlasten sind, sofern sie eine Höhe von mehr als 0,2 m aufweisen, mittels automatischer Brandmelder innerhalb des Hohlraumbereichs zu überwachen. Grenzen Podeste mit elektrisch betriebenen Drehscheiben an andere Hohlräume an, sind diese baulich abzutrennen, um eine Rauchverschleppung in angrenzende Bereiche zu verhindern.

Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Treppen mit einer Breite von 1,2 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein.

3.5. Standgestaltung

3.5.1 Systemstand

Die mit dem Standmaterial der Frankfurter Buchmesse eingerichteten Messestände werden vom Veranstalter einheitlich einschließlich Elektroanschluss mit 1 kW Leistung und Teppichboden zur Verfügung gestellt sowie mit Standardfirmenschild. Der Veranstalter bietet gegen Gebühr eine Standardmöblierung an, die Stühle, Tische, Breitstrahler und Papierkörbe beinhaltet (Pakete „Möbel & Licht“). Darüber hinaus können weitere Zusatzleistungen („Möbel und Standausstattung“) für Systemstände beim Veranstalter bestellt werden. Der Aussteller kann sämtliche zusätzliche Leistungen auch direkt bei Servicefirmen auf eigene Kosten bestellen. Die Kombination von Systemständen mit fremden, konstruktiven Standbauelementen ist nicht erlaubt.

3.5.1.1 Dekoration Systemstand

Werbematerialien und Dekorationen an Standwänden sind so anzubringen, dass das Standmaterial der Frankfurter Buchmesse nicht beschädigt wird (z. B. durch dauerhaftes/aggressives Klebeband). Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenständen und Standmaterialien erfolgen nur durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers oder seines Beauftragten. Aus statischen Gründen dürfen auf den Deckenrahmen keine Werbematerialien oder sonstige Gegenstände angebracht werden. Abhängungen vom Deckenrahmen sind ebenfalls nicht gestattet. Die Standeinrichtung ist nach Beendigung der Messe in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Insbesondere hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass selbst angebrachte Werbematerialien und Dekoration nach Messeende rückstandslos vom Standmaterial entfernt werden.

3.5.2 Leere Fläche/Eigenbau

Der Stand kann auch ohne die einheitliche Standardausstattung der Frankfurter Buchmesse gemietet und vom Aussteller selbst eingerichtet werden. In diesem Fall muss der komplette Standbau durch den Aussteller selbst erfolgen. Wände von Nachbarständen

dürfen nicht mitgenutzt werden. Soweit leere Ausstellungsflächen gemietet wurden, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung leer zurückzugeben. Bitte beachten Sie Ziffer 4.3 Elektroinstallation.

3.5.3 Eck-, Kopf- oder Inselstand

Der Wunsch einer Eck-, Kopf- oder Inselstandposition ist in der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Diese Sonderpositionen sind jeweils mit einem erhöhten Quadratmeterpreis verbunden (siehe „Preise & Produkte 2026“), ihre Vergabe kann jedoch nicht garantiert werden.

3.5.4 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Hallensäulen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie Bodenunebenheiten usw. vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen. Die Ausstellungsfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper, Wasserzu- und -abflüsse und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

3.5.5 Standmaße

Der Veranstalter behält sich vor, bei Ständen ab 16 qm die Standtiefe auf 4 m festzulegen. Bei Ständen zwischen zwei oder mehr Hallengängen und einer Standbreite von 4 m und mehr ist es im Interesse der vis-à-vis-stehenden Verlage nicht gestattet, eine größtenteils geschlossene Wand zu bilden. Mindestens 50 % der auf einen Gang weisenden Wand sind deshalb offen zugänglich zu halten. Für die Maße der veranstaltereigenen Stände, aber auch der ausstellereigenen Stände, sind die Angaben verbindlich, die in den Dokumenten „Hinweise für Eigenbaustände“ und „Detailmaße Systemstände“ (Teil von „Preise & Produkte 2026“) enthalten sind. Bei allen Innenmaßen sind 4 cm vom glatten Achsmaß abzuziehen. Bei ausstellereigenen Ständen ist eine Maßtoleranz von 5 cm zu berücksichtigen, d.h. das in den Plänen des Veranstalters vorgegebene glatte Achsmaß ist bei Standplanung und -bau um 5 cm zu reduzieren. Standumbauten von Nachbarständen aufgrund fehlerhaften Aufbaus bzw. wegen Nichteinhaltung der genauen Standposition gehen zulasten des verursachenden Ausstellers. Der Hallengang ist stets in voller Breite freizuhalten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.

3.5.6 Standhöhen

3.5.6.1 Die Standhöhe der veranstaltereigenen Stände beträgt 2,36 m.

3.5.6.2 Standbauten, die höher sind als 2,5 m (bauliche oder dekorative Gestaltung etc.), sind genehmigungspflichtig.

3.5.6.3 Jeder erhöhte Standbau bzw. Standaufbau (Wände, Beleuchtung, Deckenbanner etc.) sollte zu den Nachbarständen einen Abstand von mindestens 2 m haben.

Wenn dies nicht eingehalten werden kann, muss der Aussteller den Standnachbarn in Kenntnis setzen, um eine gegenseitige Abstimmung zu ermöglichen. Sofern Außenseiten der Rück- und Seitenwände 2,36 m überschreiten, müssen diese sauber weiß gestaltet werden und dürfen keine Werbung (Logos, Firmennamen etc.) enthalten.

3.5.6.4 Stände, die eine Standhöhe von 4 m überschreiten (Standkonstruktionen, Fahnen, Werbeaussagen, Firmenlogos, Firmennamen etc.), werden mit einem nach Standgrößen gestaffelten Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe „Preise & Produkte 2026“). Ausnahme: Standbeleuchtungsanlagen ohne Werbeaussagen oder Firmenlogos.

Max. Standhöhe (inkl. Boden, Podeste, Dekor und Werbeelemente):

Hallen 6.1 und 6.2: max 3,7 m

Hallen 4.1 und 4.2: max. 4 m

Hallen 3.0, 3.1, 4.0., 5.0 (außer Hallenwand Ost/West), 5.1 und 6.0: max. 5 m.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich. Bei einer Sonderkonstruktion von mehr als 4 m Höhe wird gegebenenfalls vor Ort eine statische Abnahme seitens der Messe Frankfurt notwendig. Für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion können Kosten entstehen, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden.

3.5.6.5 Der Veranstalter behält sich vor, nach eigenem Interesse die Gesamtgestaltung der Halle festzulegen und aus Sicherheitsgründen erhöhte Bauten abzulehnen. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig. Sie wird schnellstmöglich nach Erhalt der Bauskizze mitgeteilt.

3.5.6.6 Die Genehmigung gilt nur für die ausgewiesene Stelle und ist jedes Jahr neu zu beantragen.

3.5.6.7 Eine Überbauung von Hallengängen ist grundsätzlich nicht gestattet.

3.5.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen sowie Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 2 m von der Grenze zu allen Nachbarständen einzurücken. Sie sollen ein ansprechendes Bild abgeben.

3.5.8 Bodenbeläge

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen vom Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 sein bzw. nach EN 13501-1 mindestens der Klassifizierung in C fl s1 entsprechen. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

Die Grenzen zwischen Standfläche und Gang müssen deutlich erkennbar sein. Wenn nötig sind die Standgrenzen mit Markierungspunkten (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m) oder einem 10 cm breiten Markierungsstreifen zu versehen. Markierungen, die Sie direkt auf dem Hallenboden anbringen, müssen beim Abbau rückstandslos entfernt werden.

Teppichboden und andere zulässige Bodenbeläge im Gang zwischen zwei Ausstellungsflächen bedürfen einer Sondergenehmigung und müssen ebenfalls die klare Erkennbarkeit des Hallengangs durch deutliche farbliche Absetzung oder entsprechende Markierung gewährleisten. Hochfloriger Teppichbelag im Gangbereich ist nicht gestattet. Die geplante Verlegung von Bodenbelägen über den Gang ist schriftlich mit den Unterlagen zur Standbaugenehmigung einzureichen und wird vom Veranstalter geprüft und genehmigt. Der Veranstalter behält sich dabei vor, dies abzulehnen, wenn die Nachbarstände beeinträchtigt werden. Für Unfälle, die aus unsachgemäßer Verlegung eigener Teppiche (auch Teile) resultieren, haftet der Aussteller.

3.5.9 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen können aber innerhalb der Ausstellungsfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Installationen an den Hallensäulen müssen frei zugänglich sein, gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

3.5.10 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen und nicht in allen Hallenebenen möglich. Alle Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach der jeweils gültigen DGUV-17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs und Ground-Support. Ihre Durchführung ist an die Vertragsfirma des Veranstalters gebunden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Bei komplexen Systemen (mehr als einsträngige Konstruktionen) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet. Dem Aussteller ist nicht gestattet, selbst an der Hallendecke Abhängungen vorzunehmen.

Eine Abhängung darf nur über der gemieteten Ausstellungsfläche erfolgen und ist nicht über Gänge gestattet. Klapkarabiner in jeglicher Form, auch als Safety für Leuchten, sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen ebenfalls der DGUV-17/18 entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren. Ein entsprechender Nachweis nach der DGUV-17/18 „Sachkundiger für Anschlagmittel“ muss vorliegen. Die Verwendung von Kettenzügen ist anzeigepflichtig und kann mit Auflagen verbunden werden. Tiefster Punkt der Abhängung ist 2,36 m über dem Boden. Die maximalen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten. Die Messe Frankfurt behält sich vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/ Aussteller in Rechnung gestellt.

3.5.11 Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel sowie zur Sicherung (Safeties) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (u.a. hochfeste Schökel, Schraubkarabiner) verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

3.6 Zweigeschossige Bauweise

3.6.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann auf besonders ausgewiesenen Flächen für zwei-, drei- und vierseitig offene Stände durch den Veranstalter zugelassen werden. Die Anfrage ist bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn beim Veranstalter zu stellen, und ein entsprechender Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Pläne, Statik etc.) einzureichen bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management.

Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise durch die Messe Frankfurt ist kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischer Maßnahmen, die erforderlich werden können.

3.6.1.1 Eine zweigeschossige Bauweise ist kostenpflichtig, siehe „Preise & Produkte 2026“. Eine Überbauung von Hallengängen ist auch hier nicht gestattet.

3.6.2 Auflagen zur Ausstellungsflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Der Veranstalter behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen. Grundsätzlich ist die Größe des Obergeschosses auf maximal 50 % der Ausstellungsfläche begrenzt. Das Obergeschoss muss nach oben offen sein. Die lichten Höhen von Innenräumen müssen bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,3 m betragen. Die durch das Obergeschoss überbaute Ausstellungsfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 qm mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Gegebenenfalls sind auch andere Maßnahmen erforderlich. (Genauere Angaben in separaten Tabellen können beim Veranstalter angefordert werden.) Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Aussteller bei der Messe Frankfurt, Technical Event Management, zu bestellen. Die Brandmeldeanlage ist vom Aussteller zu bestellen. Von der Messe Frankfurt werden die entsprechenden Installationen veranlasst und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die der Messe Frankfurt, Technical Event Management, überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine entsprechende Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit vor Ort an den Standbauleiter, um den Standbau zu überprüfen.

3.6.2.1 Die Gesamthöhe für den zweigeschossigen Teil des Standes darf die max. Standhöhe der jeweiligen Hallenebene (Oberkante Brüstung etc.) nicht überschreiten (siehe Ziffer 3.5.6.4). Beschriftungen bzw. Werbeaussagen und Firmenzeichen dürfen ebenfalls nur bis zu der max. Standhöhe der jeweiligen Hallenebene angebracht werden.

3.6.2.2 Das zweite Geschoss muss einen Abstand von mindestens 2,5 m zu den Nachbarständen haben oder die an den Nachbarstand angrenzende Seite des Obergeschosses muss mit einer mindestens 2 m hohen Wand geschlossen werden.

3.6.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C], als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/qm}$.
- Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/qm}$.

Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die zur Genehmigung eingereichten Pläne einzutragen. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen nicht möglich sind. Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von $0,125 \text{ kN/qm}$ anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden, z.B. durch Einzelstützen, nicht überschritten werden (s. hierzu auch „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“). Für mehrgeschossige Bauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens $0,2 \text{ m} \times 0,2 \text{ m}$ vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/qm}$ ausgelegt werden.

3.6.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellerstandes darf die Entfernung über die Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus zum nächstliegenden Hallengang höchstens 20 m Lauflinie betragen. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses:

- bis 100 qm Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 1 Treppe, Mindestbreite 0,9 m
- 100 qm bis 200 qm Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 2 Treppen, Mindestbreite je 0,9 m, entgegengesetzt angeordnet
- 100 qm bis 200 qm Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen: 2 Treppen, Mindestbreite je 1,2 m, entgegengesetzt angeordnet
- ab 200 qm Obergeschossfläche: 2 Treppen, Mindestbreite je 1,2 m, entgegengesetzt angeordnet
- zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils + 0,6 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,4 m benötigen Zwischenhandläufe.

3.6.5 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6.3 auszuführen. In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Sämtliche erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind unter Ziffer 3.2 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu finden. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

3.7 Freigelände

Das Freigelände der Messe Frankfurt besteht aus gepflasterten oder asphaltierten Verkehrsflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

3.7.1 Standaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten

Für Stände/Aufbauten im Freigelände sind dem Veranstalter, Frankfurter Buchmesse GmbH, und der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn vermaßte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigten Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände/Aufbauten mit den genauen Maßen zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe der Stände/Aufbauten im Freigelände durch die Messe Frankfurt ist kostenpflichtig (siehe 1.2). Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung vornehmen und separat an den Aussteller berechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standaufbauer, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen. Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer aufgrund des erhöhten Aufwandes Mehrkosten zur Folge.

Soweit die Aufbauten als sogenannte „Fliegende Bauten“ eingestuft werden, muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen. Die Aufstellung des „Fliegenden Baus“ ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzuzeigen. Die Genehmigungsunterlagen/Prüfbuch müssen vor Aufbaubeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Kosten für die Abnahme des „Fliegenden Baus“ werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Alle Faltpavillons/Filigranbauten und vergleichbare Konstruktionen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ballastgewichte und Antirutsch-/Ladungssicherungsmatten) gegen Gleiten, Kippen und Abheben in der Lage zu sichern. Das Aufstellen von Bauten im Freigelände ohne Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Werden keine ausreichenden Maßnahmen zur Lagesicherung getroffen, muss die Konstruktion entfernt werden. Die Kosten für die Überprüfung der Lagesicherheit vor Ort werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Hierbei werden zu treffende Maßnahmen festgelegt, die z.B. beim Eintreten von Wetterereignissen umzusetzen sind (siehe 3.7.3 und 3.7.4.1).

3.7.2 Verankerungen im Boden/Bodenaufbrüche

Bodenverankerungen wie Erdnägel o. ä. sind nicht gestattet. Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nur von durch die Messe Frankfurt Venue beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

3.7.3 Witterungsbedingte Lasten

3.7.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

3.7.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. – auch in Einzelböen)
- Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- Starkregen > 20 l/qm in einer Stunde
- Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
- Örtl. Glatteis (Blitzeis) – Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe

ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Frankfurt an alle Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände. Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen/Prüfbericht des Statikers vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten.

3.7.4.1 Verantwortliche Person

Zur direkten Unwetter-Alarmierung ist spätestens bis zum Aufbaubeginn eine für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau/Laufzeit/Abbau) verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich im Stand-/Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4. Technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

4.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist zu jeder Zeit für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand oder dem von ihm genutzten Bereich verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeitsschutz- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

4.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, an seinen Gebäuden oder Einrichtungen, wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Frankfurt beseitigt.

4.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter/Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer*innen am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Halle anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf seiner Ausstellungsfläche und zu benachbarten Ausstellungsflächen aufeinander abgestimmt werden. Ist eine entsprechende Abstimmung nicht möglich oder kann es aus sonstigen Gründen zu einer gegenseitigen Gefährdung beim Auf- oder Abbau kommen, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen und der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absaugung der Späne ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist ausschließlich den Vertragsspediteuren vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler und Hilfen zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch Messespeditionen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

4.3 Elektroinstallation

4.3.1 Anschluss

Der Hauptanschluss an das Stromnetz erfolgt durch den zugelassenen Hallenelektriker der Frankfurter Buchmesse. Die Stromentnahme von Nachbarständen ist nicht gestattet. Die im Shop für Ausstellerservices der Messe Frankfurt dargestellten Bedingungen über Elektroanschlüsse sind für alle Aussteller verpflichtend. Die in der Standmiete enthaltene Elektrizität bedeutet konkret den Stromverbrauch über eine installierte Steckdose von 1 kW. Alle weiteren Arbeiten wie das Legen von Leitungen und zusätzliche kW müssen über den

Shop für Ausstellerservices der Messe Frankfurt bestellt und abgerechnet werden. Eine elektrische Versorgung des Standes oder von Teilen der elektrischen Verbraucher auf dem Stand durch selbst eingebrachte Energiespeicher- oder Energieerzeugungssysteme (Akku-/Stromspeicher und/oder z. B. Photovoltaik), ist nicht zulässig.

4.3.2 Standinstallation

Die zusätzlich zu den elektrischen Anlagen der Hallen verlegten provisorischen elektrischen Installationen in den Messeständen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Frankfurt sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten. Für Geräte und Exponate mit Frequenzumrichter sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) Typ B nach DIN VDE 0664.100 durch den Aussteller zu installieren. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H07RN-F, H07BQ-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

4.3.2.1 Die Schalt- und Sicherungskästen der einzelnen Stände sind an sichtbaren und jederzeit zugänglichen Stellen anzubringen. Eine Anbringung in verschlossenen Kabinen ist unstatthaft.

4.3.2.2 Die Umformer für Niederspannungsanlagen dürfen nicht verdeckt eingebaut werden. Es dürfen nur zugelassene Umformer mit Überlastsicherung eingesetzt werden.

4.3.2.3 Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher, auch Beleuchtungsanlagen und Leuchtkörper, auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

4.3.3 Sicherheitsmaßnahmen

Zusätzlich sind wärmeerzeugende und wärmeentwickelnde Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) nicht auf brennbaren, nicht wärmebeständigen oder wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

4.3.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.3.5 Ausstellereigene WLAN-Netze (Fremdnetze)

Ausstellereigene WLAN-Sender dürfen nur im 2,4 GHz-Bereich basierend auf den gültigen Standards (802.11 b/g/n) senden, nicht aber im 5 GHz-Bereich! Der 5 GHz-Bereich ist exklusiv der Messe Frankfurt vorbehalten, um dort ausstellerspezifische Lösungen abzubilden. WLAN-Sender dürfen somit nur in den Kanälen 1, 6 oder 11 senden und nicht auf automatische Kanalsuche konfiguriert sein. Kanal-Bündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet und so die Kanalbandbreite auf maximal 20 MHz begrenzt. Die Sendeleistung des eigenen Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Access Points, muss in den ersten Zeichen die Standnummer beinhalten (z. B. H4.0 B42). All diese zuvor genannten Einstellungen lassen sich über das Konfigurationsmenü des Access Points einstellen. Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Exponate andere Sender verwenden, dann sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an. Für WLAN-Sender in Exponaten gelten selbstverständlich auch die zuvor formulierten Regeln. WLAN-Netze, die zu Störungen führen, dürfen nicht betrieben werden. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten. Formulare zur Anmeldung Ihres eigenen Access Points werden auf buchmesse.de bereitgestellt. Die Anmeldung eines eigenen WLAN-Senders muss rechtzeitig vor Messebeginn erfolgen, um sicherzustellen, dass diese Regeln von allen Ausstellern eingehalten werden.

4.4 Wasserinstallation

Ein Wasseranschluss ist bereits mit Anmeldung der Standfläche zu beantragen; die Möglichkeit eines Anschlusses ist jedoch nicht garantiert. Eventuell anfallende Bodenarbeiten für die Zuleitungen erfolgen auf Kosten des Ausstellers und werden von der Installationsfirma direkt in Rechnung gestellt. Die Anschlüsse dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur ausgeführt werden und müssen separat bei diesem bestellt werden. Innerhalb des Standes wird die Leitung über den Fußboden entlang den Standwänden verlegt. In der Hallenebene 4.0 ist eine Unterflurverlegung innerhalb der Standfläche kostenpflichtig möglich.

4.5 Druckgasflaschen, Brennstoffe

Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen sowie mit nicht brennbaren Gasen wie Stickstoff, Helium, Argon usw., dürfen in den Hallen nicht aufgestellt werden.

4.5.1 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

4.6 Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben.

Das Aufstellen und der Betrieb von Maschinen, Druckbehältern und Abgasanlagen ist stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein. Es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden.

4.7 Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der Veranstaltung verantwortlich. Mit der fachgerechten Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden und zu entsorgenden Abfälle jeglicher Art ist die Messe Frankfurt zu beauftragen. Zur Abgeltung der während der Messelaufzeit (ohne Auf- und Abbau) zu entsorgenden veranstaltungsüblichen, durchschnittlichen Abfallmengen erhebt der Veranstalter einen Umweltbeitrag. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

4.7.1 Hinterlassen der Ausstellungsflächen nach Veranstaltungsende

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u. a. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird der Veranstalter die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

Stand: Oktober 2025